

Niederlassung: Schlossstr. 20, 51429 Bergisch Gladbach
Telefon (02204) 9508-200 / Telefax (02204) 9508-250
E-Mail: info@curator.de

Niederlassung: Gohliser Str. 11, 04105 Leipzig
Telefon (0341) 58930-0 / Telefax (0341) 58930-99
E-Mail: leipzig@curator.de
Internet: www.curator.de

BERATUNGSNEWSLETTER

Im September 2026

E-Rechnungspflicht ab 2027 – was Arztpraxen jetzt wissen müssen

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

ab dem 1. Januar 2027 müssen alle Unternehmen (also auch Arztpraxen) mit einem Umsatz über EUR 800.000 pro Jahr elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) im strukturierten Format ausstellen, wenn diese an andere Unternehmen oder Behörden/Institutionen gehen.

Liegt der eigene Umsatz unter EUR 800.000 pro Jahr beginnt die Verpflichtung am 01.01.2028.

Man kommt also nicht drumherum.

Auch wenn Arztpraxen auf den ersten Blick nicht betroffen sind, weil die eigenen Rechnungen an Privatpersonen (Patienten) gehen, lohnt es sich, die eigene Situation kurz zu prüfen.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

1. Ab wann bin ich betroffen?

Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr:

größer EUR 800.000: ab 01.01.2027
kleiner EUR 800.000: ab 01.01.2028

2. Wie wird der Umsatz berechnet?

Maßgeblich ist der „**Gesamtumsatz**“. Dieser umfasst sämtliche im Inland ausgeführten Umsätze **also ausdrücklich auch steuerfreie Umsätze** nach § 4 Nr. 14 UStG (steuerbefreite Heilbehandlungen).

Eine Praxis kann also allein aufgrund ihrer Kassen- oder Privatliquidation über die Grenze kommen, auch wenn alle Umsätze umsatzsteuerfrei sind.

3. Erleichterungen für Arztpraxen

- Rechnungen an Privatpersonen sind von der E-Rechnungspflicht generell nicht erfasst – Papier oder PDF bleiben zulässig.
- Rechnungen, für die Sie die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Anspruch nehmen, sind immer von der Ausstellungspflicht befreit (§ 34a S. 4 UStDV) Kleinunternehmer müssen aber – wie alle – seit 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen können.

4. Rechnungen an andere Unternehmen und Institutionen?

Für die KV/KZV-Abrechnungen sowie Rechnungen, die über Dienstleister wie

PVS, mediserv etc. abgewickelt werden ändert sich praktisch nichts.

Relevant ist die Verpflichtung aber, wenn Ihre Praxis Rechnungen schreibt an z.B.:

- **Gutachten für Institutionen wie DRV**
- **Untervermietung an andere Unternehmer**

Wenn Sie betroffen sind, prüfen Sie bitte, ob Ihre Praxissoftware E-Rechnungen erstellen kann.

Aber auch wenn Sie aktuell nicht davon betroffen sind E-Rechnungen an die Patienten und Behörden zu schreiben, sind Sie zum Empfang von E-Rechnungen bereits seit 2025 verpflichtet.

Sie werden in der Vergangenheit – eventuell unbemerkt - schon die eine oder andere E-Rechnung von Ihren Lieferanten oder Dienstleistern erhalten haben.

Wichtig ist:

Bitte speichern Sie die Rechnungen unverändert (auch keine Umbenennungen) ab und bewahren Sie diese gut auf. Nur so können Sie die Dokumentenechtheit gewährleisten und für das Finanzamt ein prüfungssicheres Dokument erhalten.

Da das Bewusstsein für die Thematik bei vielen noch nicht angekommen ist, wird es bei den notwendigen Umstellungen möglicherweise am Jahresende zu Engpässen kommen.

Kümmern Sie sich deshalb bitte frühzeitig.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zum Thema haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr CURATOR-Team